

Kantonsratsbeschluss

Vom 17.05.2023

Nr. RG 0035/2023

Anpassungen aufgrund der Änderung der Strafprozessordnung vom 17. Juni 2022; Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾
und Artikel 86 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Januar 2023 (RRB
Nr. 2023/166)

beschliesst:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen
Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010³⁾ (Stand 1. November 2021) wird wie
folgt geändert:

§ 24 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

³⁾ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen
Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO anmelden und nach
Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Handen der Verfahrensleitung des
Berufungsgerichts die Anordnung von Massnahmen (Art. 231 Abs. 2 Bst. a StPO) oder die Fort-
setzung der Sicherheitshaft (Art. 231 Abs. 2 Bst. b StPO) beantragen.

⁴⁾ *Aufgehoben.*

§ 27 Abs. 4 (neu)

⁴⁾ Die Staatsanwaltschaft wird bei selbstständigen nachträglichen Verfahren nach Artikel 363 Ab-
satz 1 StPO in der Regel nicht zur persönlichen Vertretung vor Gericht vorgeladen und ist von
weiteren Parteihandlungen dispensiert, sofern sie keine entsprechenden Anträge stellt. Das zu-
ständige Gericht stellt der Staatsanwaltschaft die instanzabschliessenden Strafentscheide zu.

Titel nach Titel 1.12. (geändert)

1.12.1. Zuständigkeit

§ 31

Zuständigkeitskonflikte (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ SR [312.0](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [321.3](#).

§ 31^{bis} (neu)

Zuständigkeit bei Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts

¹ Für die Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts ist die Behörde am Ort der Begehung zuständig.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin oder das Gericht bestimmt die Entschädigung für die Mediation, die amtliche Verteidigung und den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerschaft oder des Opfers.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats
Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Staatskanzlei (eng, rol, ett, jol)
Amtsblatt
BGS/GS
Bau- und Justizdepartement
Obergericht
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (2226/2023)